Zentralsekretariat

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
Société Suisse pour l'Energie Solaire
Società Svizzera per l'Energia Solare
Societad Svizra per l'Energia Solara

Medienmitteilung

Bern, den 25. November 2026

SSES fordert Reinvestitions-Pflicht für Winter-HKN-Gewinne

Der Bundesrat hat heute beschlossen, den im Stromgesetz vorgesehenen Mindestanteil an inländischer erneuerbarer Energieproduktion in der Grundversorgung bis 2030 zu staffeln. Dies ist aus Sicht des Bundesrates nötig, weil Herkunftsnachweise (HKN) ab 2027 nur noch für Strom gelten, der im selben Quartal geliefert wird. Weil es im Winter weniger HKN gibt, drohen Mehreinahmen aus der Grundversorgung, ohne dass dies der Energiewende dienen würde. Die beschlossene Staffelung löst das Problem nicht, sondern verschiebt es lediglich. Die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES fordert, dass die Mehreinnahmen aus dem Verkauf der Winter-HKN in den Zubau inländischer Photovoltaik reinvestiert werden.

Herkunftsnachweise (HKN) belegen, aus welcher Quelle und welchem Land Strom stammt. Nur mit ihnen darf ein Energieversorger Strom als erneuerbaren Schweizer Strom verkaufen. Ab 2027 gelten HKN nur noch für Strom, der im selben Quartal geliefert wird. Sommer-HKN können damit nicht mehr zur Deckung des Winterverbrauchs eingesetzt werden. Die Branche befürchtet, dass es in den Winterquartalen zu wenig erneuerbare HKN gibt, was zu deutlich höheren Tarifen führen könnte.

Knappe Winter-HKN steigern Gewinne aus der Wasserkraft

Da der HKN-Handel nicht der Preisaufsicht der ElCom untersteht, besteht das Risiko, dass die Knappheit zu hohen zusätzlichen Einnahmen – die SSES schätzt 30 bis 40 CHF / MWh – bei bestehenden Wasserkraftwerken führt, ohne dass in zusätzliche Mittel in die Winterstromproduktion investiert wird. «Die Zusatzeinnahmen können als Gewinne abgeschöpft und als Dividenden ausgezahlt werden, ohne dass die Versorgungssicherheit des Landes verbessert wird», fasst Urs Scheuss, Geschäftsleiter der SSES, die Problematik zusammen.

Mit der heute beschlossenen Änderung der Stromversorgungsverordnung versucht der Bundesrat dem Problem zu begegnen. Konkret staffelt er die Umsetzung des Stromgesetzes beim Erneuerbaren-Ziel in der Grundversorgung: Ab 2028 muss im Standardprodukt der Grundversorgung in jedem Quartal mindestens ein Drittel des gelieferten Stroms aus erneuerbarer Schweizer Produktion stammen. 2029 steigt die Quote auf 50 Prozent, 2030 auf mindestens zwei Drittel. Nach geltendem Recht hätten die zwei Drittel bereits ab 2028 gegolten.

Winterstromversorgung mit Solarstrom verbessern

Der Bundesrat löst das Problem nicht, sondern schiebt es vor sich her. Aus Sicht der SSES sollten diese Zusatzeinnahmen in die Versorgungssicherheit investiert werden. Konkret fordert die SSES deshalb:

1. **Reinvestitions-Pflicht für Winter-HKN-Gewinne**: Allfällige Mehreinnahmen im Vergleich zu den Vorjahren aus dem Verkauf von Winter-HKN aus bestehenden Grosskraftwerken müssen per Gesetz verbindlich an einen Zubaufonds gebunden werden, um neue inländische Photovoltaik zu finanzieren, denn bereits eine

Zentralsekretariat

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
Société Suisse pour l'Energie Solaire
Società Svizzera per l'Energia Solare
Societad Svizra per l'Energia Solara

Dachanlage im Mittelland produziert rund 30 Prozent ihres Stroms im Winterhalbjahr, Fassaden- und alpine Anlagen sogar 40 bis 50 Prozent.

2. **Faire Vergütung für Kleinproduzenten**: Dezentrale Solarbetreiber, die im Winter Wertvolles zur Stromversorgung beitragen, müssen zwingend über angemessene HKN-Mindestpreise an der Wertsteigerung der Winter-HKN beteiligt werden. Denn im Moment gilt die Minimalvergütung nur für die Energie. Für die HKN besteht weder eine Abnahmepflicht noch ein Mindestpreis.
3. **Schliessung von Export-Lücken**: Die Möglichkeit des rein bilanziellen Verkaufs von Schweizer HKN im Inland bei gleichzeitigem physischem Export des Stroms an ausländische Börsen muss unterbunden werden.
4. **Monitoring durch die ElCom**: Die Preisaufsicht durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) ist bezüglich der Anrechenbarkeit von HKN-Beschaffungskosten in den Grundversorgungstarifen konsequent anzuwenden.

Medienkontakt SSES:
Urs Scheuss, Geschäftsleiter SSES, 078 795 91 83, urs.scheuss@sses.ch

Über die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES:
In Reaktion auf die Energiekrise von 1973 wurde die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES am 11. Juni 1974 als privatrechtlicher Verein in Bern gegründet. Die SSES zählt rund 4500 Mitglieder und ist in 11 Regional- und Fachgruppen gesamtschweizerisch als Konsumentenorganisation im Bereich Solarenergie tätig. Die SSES ist Mitglied der Klima-Allianz und setzt sich für eine Schweiz 100% erneuerbar ein. Ihre Projekte umfassen Öffentlichkeits- und Informationsarbeiten, aber auch die Teilnahme am politischen Gestaltungsprozess und Projekte zur Förderung des Ausbaus der Solarenergie. www.sses.ch